581

Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 22. Mai 1964	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 64	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik	581
16. 5. 64	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik	583
16. 5. 64	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen	584

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik

Vom 16. Mai 1964

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit folgende Vorrechte und Befreiungen gewährt:

a) Die Handelsvertretung ist berechtigt, sich im Verkehr mit der Ungarischen Volksrepublik auch verschlüsselter Nachrichten sowie des Kurierdienstes zu bedienen.

b) Der Leiter und die entsandten Bediensteten der Handelsvertretung sind — ausgenommen eine vorläufige Festnahme bei dringendem Verdacht einer schweren strafbaren Handlung — unverletzlich und unterliegen im übrigen nicht der deutschen Strafgerichtsbarkeit. Das gleiche gilt für die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Der Leiter und die entsandten Bediensteten der Handelsvertretung genießen auch Befreiung von der deutschen Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, soweit es sich nicht um privates Vermögen oder private Tätigkeit handelt.

c) Für die Zollfreiheit von Waren zur amtlichen Verwendung durch die Handelsvertretung sowie für die Zollfreiheit von Waren zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch durch diejenigen entsandten Bediensteten der Handelsvertretung, die ungarische Staatsangehörige sind, gilt § 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß.

d) Der Leiter und die entsandten Bediensteten der Handelsvertretung sind von der Besteuerung ihrer Dienstbezüge befreit, soweit sie die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen.

e) Die von der Handelsvertretung zur Durchführung ihrer amtlichen Aufgaben benutzten Räumlichkeiten sind unverletzlich.

Die Archive der Handelsvertretung sowie ihr Telegramm- und Schriftverkehr sind ebenfalls unverletzlich.

f) Der Leiter und die Bediensteten der Handelsvertretung sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterliegen, soweit sie ungarische Staatsangehörige sind, weder dem Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis noch den allgemeinen Meldevorschriften.

Die Personalangaben und die Funktionen der im vorstehenden Absatz genannten Personen werden vom Leiter der Handelsvertretung dem Auswärtigen Amt und der für den Sitz der Handelsvertretung zuständigen Polizeibehörde mitgeteilt.

g) Kraftfahrzeuge, die für die Handelsvertretung oder für ihre Mitglieder oder für Personen zugelassen sind, die zum Geschäftspersonal der